



## Ehrenordnung des Karnevalverein 1908 Laubach e.V.

### 1. Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden auf der Mitgliederversammlung vom 09.04.1994 aufgrund des eingebrachten Vorstandsbeschlusses, die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins, und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

Dies vorausgeschickt wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber Mitgliedern, aktiven Mitgliedern und im Einzelfall Nicht-Mitgliedern auszusprechen.

- a) Verleihung einer vereinseigenen Urkunde.
- b) Verleihung eines Vereinsehrenzeichens (Ehrennadel, Ehrenorden, Ehrenteller).
- c) Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereins-Ehrenamtes.
- d) Ehrungen von Nicht-Mitgliedern aus gegebenem Anlass.

### 2. Ehrungen von Mitgliedern.

Mitglieder des Vereins sollen in 11-jährigem Abstand geehrt werden.

Für 11 Jahre: Urkunde und Vereinsnadel

Für 22 Jahre: Urkunde und Vereinsnadel in silber

Für 33 Jahre: Urkunde und Vereinsnadel in gold.

Für 44 Jahre: Urkunde und Glaspokal (klein)

Für 55 Jahre: Urkunde und Glaspokal (mittel)

Für 66 Jahre: Urkunde und Glaspokal (groß)

Die Ehrung der Mitglieder erfolgt jeweils zur Generalversammlung.

Maßgeblich für die Berechnung der anzurechnenden Jahre ist das Eintrittsdatum. (Beispiel: eingetreten im Jahr 1991, Ehrung erfolgt 11 Jahre später, also im Jahr 2002).

### 3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Verdiente Mitglieder des Vereins können anlässlich der Vollendung des 70. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung für das jeweilige Vereinsjahr von der Beitragszahlung befreit. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

### 4. Verleihung eines Vereins-Ehrenamtes.

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamtes kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenamtes gestattet dem Mitglied, auch weiterhin auf Einladung beratend an Vorstands-/Ausschusssitzungen teilzunehmen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit.



## 5. Ehrungen von Nicht-Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, sonstige Ehrungen von Nicht-Mitgliedern aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Beförderungen, Hochzeiten etc.) im Interesse des Vereins vorzunehmen. Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## 6. Aberkennung.

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren-Vereinsmitgliedschaft aufgrund vereinschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Eilfällen von seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## 7. Gratulation.

- a) Anlässlich Geburtstagen soll ein Blumenstrauß überreicht werden allen aktiven Mitgliedern zum 50., 60., 70. Geburtstag (usw.), sowie allen Mitgliedern zum 70., 80. Geburtstag (usw.).
- b) Aktive Mitglieder erhalten ein Präsent im Wert von ca. €30,- zu bestimmten Anlässen (Hochzeit, silberne Hochzeit, Geburt eines Kindes).

## 8. Schlussbestimmungen.

Die Vereinsführung ist nicht ermächtigt, von den zeitlichen Vorgaben in bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Eine diesbezügliche Änderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).

Für die Richtigkeit:

Hans-Georg Bernklau  
(1. Vorsitzender)

Angela Dietz  
(1. Schriftführerin)